

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/363  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat****22.12.2011**

---

**Betreff:** **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung 2010**

---

**FB/Az.:** II / 902.41

---

**Produkt:** 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen  
26/01.011 Finanzplanung und Controlling

---

**Bezug:** RPA 14.12.2011; TOP 3 nö.S.; SV III/358

---

**Beschlussvorschlag:**

Die beim Produkt „25 / 01.005 - Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen“ entstehende überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 19.040,00 € wird unter Heranziehung von Mehrerträgen und -einzahlungen bei den Sachkonten 401300 / 601300 „Gewerbesteuer“ im Produkt „33 / 16.001 - Allgemeine Finanzwirtschaft“ zu deren Deckung genehmigt.

---

**Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) entscheidet in seiner Sitzung am 14.12.2011 darüber, ob er sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Rosendahl sowie des erstmalig aufzustellenden Gesamtabschlusses (sog. Konzernabschluss) eines externen Wirtschaftsprüfers bedienen will. In Abhängigkeit von dieser Grundsatzentscheidung soll ggf. in der gleichen Sitzung und unter dem gleichen Tagesordnungspunkt die konkrete Beauftragung einer Prüfungsgesellschaft erfolgen.

Bei den vorgenannten Beschlüssen handelt es sich um abschließende Entscheidungen des Ausschusses im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages nach § 59 Abs. 3 GO NRW. Sie bedürfen daher nicht der Zustimmung des Rates.

Dennoch ist die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers nur zulässig, wenn entsprechende Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Im Haushalt 2010 stehen Haushaltsmittel für sonstige Dienstleistungen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, da Mittel für die Prüfung von Jahresabschluss und Gesamtabschluss nicht eingeplant wurden. Sie

können jedoch durch den Rat über die Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW verfügbar gemacht werden.

Die Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern sie die Einbeziehung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zum Inhalt hat, steht daher unter dem Vorbehalt der Genehmigung entsprechender überplanmäßiger Haushaltsmittel durch den Rat.

Die erforderliche Unabweisbarkeit für die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung nach § 83 Abs. 1 GO NRW ist gegeben, da der RPA die benötigten Mittel für die Wahrnehmung eines gesetzlichen Auftrages - die Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers ist gem. § 59 Abs. 3 GO NRW eine ausdrücklich zugelassene Entscheidung im Rahmen dieses Auftrages - benötigt. Eine Einengung gesetzlich garantierter Entscheidungskompetenzen des RPA durch das Vorenthalten erforderlicher Haushaltsmittel wäre daher sicherlich unzulässig.

Ausweislich des Beschlussvorschlages in der Bezugsvorlage VIII/358 beträgt der Angebotspreis für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses brutto 19.040,00 €. Zur Deckung dieser Mehraufwendungen und -auszahlungen stehen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer (Produkt 33 / 16.001 - Allgemeine Finanzwirtschaft, Sachkonten 401300 / 601300) zur Verfügung.

Da die benötigten überplanmäßigen Haushaltsmittel erheblich im Sinne des § 83 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung 2010 sind, ist die Zuständigkeit des Rates für die Genehmigung gegeben.

Im Auftrage:

Isfort  
Kämmerer

Niehues  
Bürgermeister